



MERKBLATT zum Prüfungsantrag zur Abwasserbeseitigung (Errichtung/Änderung einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage)

- ► Grundlage der Zulassung einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage zum Anschluss an den öffentlichen Kanal ist die Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeindewerke Peißenberg KU.
- ▶ Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist (§ 9 Abs. 1 u. 2 EWS).

 Im Übrigen sind die Anlagen der Grundstücksentwässerung und der Grundstücksanschluss (Anschlusskanal) nach den einschlägigen DIN-Vorschriften, insbesondere der DIN 1986 auszuführen.
- Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Gemeindewerke Peißenberg KU können verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist (§ 9 Abs. 3 EWS).
- ► Zwischen dem öffentlichen Kanal und dem ersten auf dem Grundstück befindlichen Kontrollschacht dürfen keine Leitungen an den Grundstücksanschluss (Anschlusskanal) angeschlossen werden.
- ▶ Grundwasser, Quell- und Brunnenwasser sowie Wasser aus Hausdrainagen darf dem öffentlichen Kanal nicht zugeführt werden.
- ► Für den Fall, dass zur Baudurchführung eine Bauwasserhaltung erforderlich wird, ist hierzu ein geeigneter Vorfluter oder ein geeigneter Versickerungsgrund zu suchen und eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Weilheim-Schongau zu beantragen. Formulare und Merkblätter können über folgenden Link abgerufen werden:

 www.weilheim-schongau.de/buergerservice/formulare-und-merkblaetter/
- ▶ Das anfallende Niederschlagswasser soll auf dem Baugrundstück nach den gesetzlichen Vorgaben versickert werden (siehe hierzu Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV). Sollte eine Ableitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal aus betriebstechnischen Gründen erforderlich sein, ist hierfür vorab eine Genehmigung bei den Gemeindewerken Peißenberg KU einzuholen.
 - Falls eine Versickerung nachweislich nicht möglich, ist ein Anschluss von Flächen oder Teilflächen nur über Regenwasserrückhaltebecken (/-anlagen) an den öffentlichen Kanal erlaubt.
- ▶ Alternativ wäre die Einleitung in ein Oberflächengewässer, soweit vorhanden, unter Umständen möglich. Hierzu ist vorab eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Weilheim-Schongau einzuholen. Antragsformulare und Merkblätter können ebenfalls über dem oben genannten Link abgerufen werden.
- Nachbargrundstücke und öffentliche Verkehrsflächen dürfen durch Oberflächenwasser oder Dachflächenwasserableitungen nicht beeinträchtigt werden.
 - Wir verweisen hierzu auf das Informationsblatt des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim (zu finden auf unserer Homepage unter Abwasser ► Gebühren ► Infoblatt zur Niederschlagswasserbeseitigung) und den "Praxisratgeber für den Grundstückseigentümer". Dieser kann über folgenden Link abgerufen werden: www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_niederschlagswasser/



- ▶ Gegen einen Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich der Anschlussnehmer selbst zu schützen. Absperrvorrich tungen gegen Rückstau nach DIN 1997 Teil 1 sind so einzubauen, dass sie jederzeit leicht zugänglich sind. Sie dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Schilder mit Hinweisen für die Bedienung sind in unmittelbarer Nähe und deutlich sichtbar anzubringen.
- ▶ Die Gemeindewerke Peißenberg KU übernehmen keine Gewähr dafür, dass die vom Entwurfsverfasser, des bei den Gemeindewerken eingereichten Entwässerungsplanes, gewählten Leitungsdimensionen ausreichend bemessen sind und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen sowie dafür, dass die im Plan angegebenen Höhenkoten und Abflusswerte mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen.
- ▶ Für den Fall, dass mit Leichtflüssigkeiten oder Fetten verunreinigtes Wasser anfällt, ist dieses im Rahmen der Bestimmungen der DIN 1999 über einen Abscheider mit vorgeschaltetem Schlammfang dem Kanal zuzuführen. Der Abscheider muss mit einem selbsttätigen Abschluss ausgerüstet sein. Ausführung und Einbau müssen der DIN 1999 Teil 1 und 2 entsprechen. Den Gemeidewerken Peißenberg KU sind vor dem Einbau dieser Anlagen gesonderte Pläne zur Genehmigung vorzulegen.
- ▶ Sämtliche Anschlussleitungen sind vor Inbetriebnahme durch die Gemeindewerke Peißenberg KU abzunehmen. Die Abnahme ist rechtzeitig und unaufgefordert bei den Gemeindewerken Peißenberg KU zu beantragen. Wird die Abnahme nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, sind die sich daraus ergebenden Folgekosten, z. B. für eine TV Untersuchung der Leitungen, durch den Anschlussnehmer zu tragen.
- ▶ Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und dem amtlichen Sachverständigen jederzeit zugänglich sein (§ 20 EWS).
- ▶ Der Grundstückseigentümer/Antragssteller eines Prüfungsantrages zur Abwasserbeseitigung erhält eine Ausfertigung des bei den Gemeindewerken Peißenberg KU eingereichten Entwässerungsplanes mit Genehmigungsvermerk und ggf. Ausführungshinweisen zurück.

Ihre Gemeindwerke Peißenberg KU

Ihr Kontakt: Abwassertechnik Frau Weinfurtner Telefon 08803/690-245